



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Sonstige Fragen

Bestimmungen in Bezug auf die Stabilität von Tankschiffen der Unterabschnitte 7.2.3.20 und 9.3.x.13 und Übergangsvorschriften des Absatzes 1.6.7.2.2.2

Vorgelegt von Deutschland¹

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:	Bei der Einführung neuer Vorschriften über die In-Takt-Stabilität von Tankschiffen in das ADN 2013 wurden die bereits bestehenden, teilweise bis zum Jahr 2044 gültigen Übergangsvorschriften in Absatz 1.6.7.2.2.2 nicht abschließend bearbeitet.
Zu ergreifende Maßnahme:	Anpassung der Übergangsbestimmungen.
Verbundene Dokumente:	ECE/ADN/18 – Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung; ADN 2013

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/15 verteilt.

Einleitung

1. Für das ADN 2013 hatte der Sicherheitsausschuss aufgrund der Auswertung der Havarie des TMS „Waldhof“ im Januar 2011 auf Vorschlag Deutschlands einige Änderungen beschlossen, mit denen die Stabilität von Tankschiffen während der Fahrt weiter verbessert werden soll. Hierzu zählen insbesondere Absatz 7.2.3.20.1 – Ballastwasser und die Absätze 9.3.x.13.3 – Stabilität (allgemein).

2. In Absatz 1.6.7.2.2.2 – Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe wurde eine neue Zeile zum geänderten Absatz 7.2.3.20.1 – Einrichtung von Niveau-Anzeigegeräten für Ballasttanks/-zellen eingeschoben. Als Absatz 1.6.7.2.2.4 wurde eine neue allgemeine Übergangsvorschrift zu den geänderten Bauvorschriften zur Stabilität (allgemein) in den Absätzen 9.3.x.13.3 ergänzt.

3. Trotz dieser detaillierten Änderungen der Stabilitätsbestimmungen wurden einige bereits vorhandene, allgemein formulierte Übergangsbestimmungen des ADN 2011, die sich auf frühere Änderungen der Verordnung beziehen, unverändert in das ADN 2013 übernommen:

„1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Tankschiffe
7.2.3.20 - Verwendung von Kofferdämmen zu Ballastzwecken
7.2.3.20.1 - Ballastwasser, Verbot Kofferdämme mit Wasser zu füllen
7.2.3.20.1 - Bedingung Leckstabilitätsnachweis in Verbindung mit Ballastwasser
9.3.1.13, 9.3.3.13 - Stabilität (allgemein)
9.3.3.13.3, Absatz 2 - Stabilität (allgemein).“

4. Diese Bestimmungen könnten in der Weise missverstanden werden, dass die für das ADN 2013 angenommenen Änderungen nur mit Einschränkungen anzuwenden sind. Dabei wird übersehen, dass die neuen Vorschriften für alle Schiffe sofort gelten, soweit nicht die ebenfalls neue Übergangsbestimmung in Absatz 1.6.7.2.2.4 ADN etwas anderes regelt.

5. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. In den bestehenden Übergangsvorschriften sind die Verweise auf die jetzt gültigen Vorschriften präziser zu formulieren.

Vorschlag

6. Es wird vorgeschlagen, die Übergangsbestimmungen in der Tabelle in Absatz 1.6.7.2.2.2 bezüglich Unterabschnitt 7.2.3.20 wie folgt zu ändern:

<i>1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe</i>		
<i>Absatz</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Frist und Nebenbestimmungen</i>
„7.2.3.20	Verwendung von Kofferdämmen zu Ballastzwecken	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Beim Löschen dürfen die Kofferdämme zum Trimmen des Schiffes und zur möglichst restfreien Lenzung mit Wasser gefüllt werden.

7.2.3.20.1 <u>Satz 1</u>	Ballastwasser Verbot Kofferdämme mit Wasser zu füllen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: <u>Beim Löschen dürfen die Kofferdämme zum Trimmen des Schiffes und zur möglichst restfreien Lenzung mit Wasser gefüllt werden.</u> Die Kofferdämme dürfen nur dann mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn die Ladetanks leer sind.
7.2.3.20.1 <u>Satz 2</u>	Bedingung Leckstabilitätsnachweis in Verbindung mit Ballastwasser	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044 für Schiffe des Typs G und des Typs N
7.2.3.20.1 <u>Satz 4</u>	Einrichtung von Niveau-Anzeigegeräten für Ballasttanks/-zellen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2012 für Tankschiffe des Typs C und G und Doppelhüllen-Tankschiffe des Typs N“

Begründung

7. Unterabschnitt 7.2.3.20 enthält nur die Überschrift, die materiellen Bestimmungen erfolgen in den nächsten, gesondert aufgeführten Absätzen. Die Bezeichnung der jeweils angesprochenen Sätze macht die Bestimmung leichter verständlich. Während des Löschens sind die Ladetanks noch nicht leer. Die neu in das ADN 2013 eingefügte Übergangsbestimmung zu Absatz 7.2.3.20.1 bezieht sich nur auf das Verbot, bei fehlendem Niveauanzeigegerät Teilfüllungen vorzunehmen.

Vorschlag

8. Es wird vorgeschlagen, die Übergangsbestimmungen in der Tabelle in Absatz 1.6.7.2.2 bezüglich Absatz 9.3.1.13 wie folgt zu ändern:

<i>1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe</i>		
<i>Absatz</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Frist und Nebenbestimmungen</i>
„9.3.1.13.1 9.3.3.13.1 9.3.1.13.2 9.3.3.13.2	Stabilität (allgemein)	<u>Für den Nachweis der Leckstabilität:</u> N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044 <u>Für den Nachweis der Intaktstabilität:</u> <u>N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2017</u>
9.3.3.13.3 Absatz 2	Stabilität allgemein	N.E.U. ab 1. Januar 2007, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044“

9. Ferner wird vorgeschlagen, die Übergangsbestimmung in Absatz 1.6.7.2.4 wie folgt zu streichen:

„1.6.7.2.4 Die Absätze 9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3, 9.3.3.13.3 dürfen bis zum 31. Dezember 2014 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung angewandt werden. (gestrichen).“

Begründung

10. Es wird klargestellt, dass sich die Übergangsbestimmung nur noch auf die Leckstabilität bezieht. Mit der Neufassung von Unterabschnitt 9.3.3.13 im ADN 2013 ist der bisherige Absatz 2, auf den sich die Übergangsvorschrift bezog („Bei Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und in Doppelhüllenbauweise...“) entfallen.

11. Durch die eigenständige Übergangsbestimmung in Absatz 1.6.7.2.2.4 ADN war sichergestellt, dass bestehende Tankschiffe erst ab 1. Januar 2014 über das Stabilitätshandbuch bzw. das Ladungsrechnersystem verfügen müssen. Sie kann mit In-Kraft-Treten des ADN 2015 wieder entfallen.

Sicherheit

12. Die umfassende Verpflichtung, einen verbesserten Nachweis der In-Takt-Stabilität zu führen, wird die Sicherheit der Tankschiffahrt insgesamt erhöhen.

Umsetzbarkeit

13. Die Änderungen der Betriebsvorschriften in Teil 7 bedingen keine Investitionen und sind redaktioneller Art.

14. Die Änderungen der Bauvorschriften in Teil 9 berücksichtigen, dass für bestehende Schiffe kein Leckstabilitätsnachweis erbracht werden kann. Die Ausstellung von Stabilitätshandbüchern und der Einsatz von Ladungsrechnersystemen wurden nach Kenntnis der deutschen Delegation vom Gewerbe bereits in die Wege geleitet.
